

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 634/68

URTEIL

Verkündet am
28. Mai 1969
B l e c h e r ,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Versicherungsvereins der K [REDACTED] a.G.,
B [REDACTED], M [REDACTED], vertreten durch den Vorstand
Dr. Paul K [REDACTED] und Herbert S [REDACTED], B [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von
[REDACTED] -

gegen

den Studenten Gerhard S [REDACTED], O [REDACTED]
Krs. W [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 12. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war mit seinem NSU-Personenkraftwagen bei dem Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 16. September 1964 überließ er sein Fahrzeug einem Schulkameraden der von ihm besuchten Ingenieurschule namens P. Dieser verursachte mit dem Wagen in Wetzlar einen Verkehrsunfall, indem er auf einer abschüssigen und regennassen Straße ausgangs einer leichten Rechtskurve infolge überhöhter Geschwindigkeit ins Schleudern geriet und auf der linken Fahrbahnseite mit einem entgegenkommenden Personenkraftwagen (VW) zusammenstieß. Dieses Fahrzeug erlitt Totalschaden, sein Fahrer wurde erheblich, P. tödlich verletzt.

Der Beklagte, der an den durch den Unfall geschädigten Fahrer des Volkswagens rund 13.600 DM gezahlt hat, teilte dem Kläger im Februar 1965 mit, daß er ihn in Höhe der gezahlten Beträge im Regreßweg in Anspruch nehmen werde. Er ist der Ansicht, von seiner Leistungspflicht dem Kläger gegenüber frei geworden zu sein, weil sich dessen Fahrzeug bei dem Unfall nicht in einem verkehrssicheren Zustand befunden habe. Der linke Hinterradreifen habe nur eine Profiltiefe von 0,3 bis 0,5 mm aufgewiesen.

Mit der im August 1965 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß der Beklagte ihm gegenüber zur Gewährung von Versicherungsschutz ohne Regreßansprüche verpflichtet ist. Er bestreitet, daß die Bereifung des Fahrzeugs sich in einem verkehrswidrigen Zustand befunden habe; zumindest habe er hiervon nichts gewußt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der von dem Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte den Beweis für das Vorliegen einer Gefahrerhöhung nicht erbracht habe. Allenfalls hätten die beiden äußersten Pro-



filrillen des linken Hinterreifens die in § 36 Abs. 2 Satz 4 StVZO vorgeschriebene 1 mm-Grenze unterschritten. Diese beiden Rillen gehörten bei den benutzten Rundschulterreifen Continental 4.80/12 nach der auf eine Definition der deutschen Reifenindustrie Bezug nehmenden Auskunft der Continental-Gummi-Werke AG in Hannover vom 21. Februar 1967 aber nicht mehr zur Lauffläche.

Die Leistungspflicht des Beklagten sei, wie das Berufungsgericht weiter ausgeführt hat, aber selbst dann nicht entfallen, wenn eine objektive Gefahrerhöhung anzunehmen sei; denn ein Verschulden des Klägers liege nicht vor. Wenn die Firma Continental die Ansicht vertrete, daß die beiden äußersten Profilrillen bei den benutzten Reifen nicht an die Abfahrgrenze des § 36 Abs. 2 StVZO gebunden seien, könne von dem Kläger als kraftfahrtechnischem Laien nicht verlangt werden, daß er den Verkehrsunsicheren Zustand dieses Reifens hätte erkennen müssen.

Den sich gegen diese Ausführungen richtenden Revisionsrügen braucht nicht nachgegangen zu werden. Denn das Berufungsurteil erweist sich aus anderen Gründen als zutreffend.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kann von der Vornahme einer Gefahrerhöhung im Sinne des § 23 Abs. 1 VVG nur gesprochen werden, wenn der Versicherungsnehmer die Umstände, in denen die Gefahrerhöhung zu sehen ist, gekannt hat (BGHZ 50, 385). Eine Verletzung des § 23 Abs. 1 VVG liegt erst dann vor, wenn der Versiche-

rungsnehmer den Kraftwagen in Kenntnis dieser Umstände weiterbenutzt oder die Benutzung einem anderen überläßt. Ein Kennenmüssen des mangelhaften Zustandes genügt nicht. Es kommt danach nicht darauf an, ob der Kläger bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt den mangelhaften Zustand des Reifens, wenn dieser bestanden hätte, hätte erkennen müssen, sondern darauf, ob er eine positive Kenntnis von den Mängeln des Reifens hatte, als er seinen Kraftwagen dem Prade überließ. Daß der Kläger diese Kenntnis gehabt hätte, ist von dem hierfür beweispflichtigen Beklagten nicht vorgetragen worden. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß der Beklagte eine solche Behauptung in schlüssiger Weise hätte aufstellen können, sind nach dem Verhandlungs- und Beweisergebnis auch nicht ersichtlich.

Demnach ist der Beklagte schon aus diesem Grunde von seiner Leistungspflicht nicht frei geworden.

Im übrigen ist es aber rechtlich auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht bei der gegebenen Sachlage eine Fahrlässigkeit des Klägers verneint hat.

Die Revision mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr. Hauß

Wüstenberg

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz